

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 51

Artikel: Die Revision der eidg. Militär-Organisation an der Hand der
bestehenden Gesetze

Autor: Paravicini, R. / Wieland, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94696>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 51.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Die Revision der eidgen. Militärorganisation an der Hand der bestehenden Gesetze. — Der schweizerische Truppenzusammenzug von 1872. — Die Reorganisation des eidgen. Militär-Sanktätswesens. — Eidgenossenschaft: Aargau: Offiziersfest. Graubünden: Militärorganisation. — St. Gallen: Kantonale Offiziersvereinigung. — Zürich: Offiziersgesellschaft der Stadt Zürich und Umgebung. — Ausland: Italien: Das Kriegsspiel. — Oestreich: 6½ zöll. gezogener Hinterladungsmörser.

Die Revision der eidg. Militär-Organisation an der Hand der bestehenden Gesetze.

Nachdem durch die Abstimmung vom 12. Mai die Mehrheit des schweizerischen Volkes sich gegen die vorgeschlagene Totalrevision der Bundesverfassung ausgesprochen hatte, wird es nun die Aufgabe der Bundesversammlung sein, die Reorganisation der Militärgesetze, welche bei einer artikelweisen Abstimmung möglicherweise Gnade vor dem Volke gefunden hätte, noch einmal durchzuberathen und der Abstimmung zu unterlegen.

Nach der bestehenden Verfassung soll alle zwanzig Jahre eine Revision der Mannschaftsscala stattfinden und überdies sind im Verlaufe der Jahre eine solche Menge Gesetze und Verordnungen erlassen worden, um die Armee auf der Höhe der Anforderungen, welche durch die technischen Verbesserungen an sie gestellt worden sind, zu genügen, daß es nothwendig ist, in diesem Chaos von Gesetzen eine Ordnung zu bringen. Auch ohne den Anstoß der Revision der Bundesverfassung wäre es der Bundesversammlung obgelegen, die Militärgesetze einer Revision zu unterwerfen.

Es haben sich in der Presse schon einige Stimmen hören lassen, um den Weg anzubahnen, auf welchem die Reorganisation unserer Militärinstitutionen vorgenommen werden sollte; wir erlauben uns auch einige Vorschläge zu bringen um zu zeigen, daß es möglich ist, ohne sich allzu weit von dem Bestehenden zu entfernen und ohne alles alte über Bord zu werfen, eine neue Organisation zu schaffen, welche den Bedürfnissen einer soliden, fest organisirten Milizarmee entsprechen würde.

Indem wir artikelweise die bestehenden Gesetze durchgehen und das uns nothwendig scheinende Neue hinzusetzen und Veraltetes ausmerzen, müssen wir

Gingangs bemerken, daß die Vorschläge durchaus nicht die Annahme einer endgültigen, richtigen Redaktion und Reihenfolge in der Materie haben, wir haben uns einfach an das Bestehende gehalten und wir wünschen nur anzudeuten, wie dieses auf zweckentsprechende Weise umgeschaffen werden könnte.

Art. 1 bleibt stehen.

In Art. 2 sollte die Wehrpflicht erst in demjenigen Altersjahre beginnen, in welchem der junge Mann sein zwanzigstes Altersjahr zurücklegt. Bei einem großen Theil unserer Bevölkerung sind die jungen Männer im angehenden zwanzigsten Jahre noch nicht ausgewachsen und entwickelt; sie werden eingekleidet und in wenigen Jahren paßt ihnen die Kleidung nicht mehr; es war deshalb in vielen Kantonen (z. B. Bern) Uebung geworden, die Rekruten ein Jahr später, als es das eidg. Gesetz vorschreibt, einzuberufen, und solchen Willkürlichkeiten und Verschiedenheiten sollte damit gesteuert werden, daß man in dem Gesetze unseren Verhältnissen bessere Rücksicht trägt.

In Art. 3 sollten die gesetzlichen Dienstenthebungen für die Eisenbahn- und Telegraphenangestellten weiter ausgedehnt werden. Beide Institute dürfen im Falle eines Krieges nicht nur keine Unterbrechungen leiden, sondern die an sie gestellten Anforderungen werden noch gesteigert und es ist dann nicht gerechtfertigt, daß man in diesen Momenten ihnen einen großen Theil ihres Dienstpersonales entzieht. Die Angestellten der Bahnen und der Telegraphenverwaltung sollten schon im Frieden eine militärische Organisation erhalten und dann im Kriege unter Militärkommando gestellt werden. Eine Begünstigung wäre auch für die Postangestellten gerechtfertigt, da auch diese Verwaltung im Kriege nicht stocken darf.

Wir schlagen vor, den Prozentansatz für Stellung der Kontingente beizubehalten, aber nur insofern

er als Anhaltspunkt für die Bildung der taktischen Einheiten, welche jeder Kanton zu stellen hat, dienen soll. Sonst muß der Grundsatz festgehalten werden, daß nicht nur jeder Schweizer wehrpflichtig ist, sondern daß er auch dienen, instruiert und eingereicht werden muß. Ueberzählige können im Ernstfalle in Depots als Ergänzungsmannschaft eingetheilt werden, müssen aber im Frieden den Uebungen beiwohnen. Es darf nicht geduldet werden, daß man bei Wiederholungskursen aus ökonomischen Rücksichten die Einheiten auf den Solletat reduziert und die Ueberzähligen nach Hause schickt.

Indem wir die Eintheilung in Auszug, Reserve und Landwehr beibehalten und nur letztere auch der Bundesarmee zutheilen wollen, stoßen wir auf eine Meinungsverschiedenheit mit Herrn Oberst Feiß, welcher nur zwei Kategorien haben und die Reserve jeweilen in Kriegsfällen dem Auszug als Ergänzungsmannschaft einverleiben will.

So viel Verfährerisches auch dieser Vorschlag anscheinend haben mag, so können wir uns nicht damit einverstanden erklären; er ist der preussischen Organisation entlehnt, und was für die deutsche Armee passend ist, ist nicht auch immer für unsere Verhältnisse anwendbar. In Deutschland rechnet man mit andern Zahlen als wie bei uns, da dauert die Wehrpflicht in der aktiven Armee nicht bis zum zweiunddreißigsten Altersjahre, auf welche der Verfasser des Projektes die unsrige bringen will, und die Reservemannschaften, welche nebenbei alljährlich eingeübt werden sollen, werden bei jeder Mobilmachung einberufen.

Bei uns verhält es sich nun anders. Man will bei jedem Aufgebot eine weise Dekonomie der Kräfte beobachten, um nicht allzu viel Arme der Produktion zu entziehen. Zuerst also wird der Auszug, so weit es nothwendig ist, in Aktivität gerufen; wird die Gefahr drohender, glaubt man, daß die erste Anstrengung nicht genügen würde, so wird erst die Reserve einberufen, also die Leute vom 28. bis 32. Altersjahre, in den Kantonen gehörig organisiert und beim ersten Wink zu den Brigaden und Divisionen nachgesandt. Diese erhalten ganze taktische Einheiten als Verstärkung, es gibt dieser Zuwachs keine Veranlassung zu besonderen organisatorischen Arbeiten. Wie ganz anders würde es sich verhalten, wenn die Reservemannschaft einen Theil der taktischen Einheiten bilden würde?

Entweder würde man schon bei anscheinender Gefahr, beim ersten Aufgebot die vollständigen taktischen Einheiten einberufen, also sämtliche Mannschaft bis zum zurückgelegten zweiunddreißigsten Altersjahre, und würde man so der Familie und der Produktion die besten Kräfte sogleich entziehen, oder man würde zuerst nur die reduzierten taktischen Einheiten einberufen, um sie im Falle der Noth mit den Reservemannschaften zu kompletiren.

Man denke sich in diesem Falle die durch eine solche Ergänzung entstehende Arbeit und Wirrwarr. Zuerst müßten die Reservisten in ihren Kantonen zur Ausrüstung besammelt werden und dann zu den taktischen Einheiten an der Grenze dirigirt

werden. Jede Batterie, jede Kompagnie, ja jede Sektion erhält nun Zuwachs, welcher eingetheilt werden muß, und wer garantirt, daß die Reservisten überhaupt zu ihren Korps stoßen? Kann es nicht vorkommen, daß sie, wie in Frankreich im Jahre 1870, ihre Korps niemals finden?

Abgesehen von Kriegszeiten halten wir auch das System der Einreihung von Reservemannschaft in die taktischen Einheiten für den Frieden für fehlerhaft. Die Instruktion ist bei uns nicht dergestalt in Fleisch und Blut übergegangen, daß nach acht Jahren Uebung die Mannschaft diese ganz entbehren könnte, und da in den Wiederholungskursen immer nur reduzierte Einheiten, Bataillone mit $\frac{2}{3}$ des Bestandes, Batterien mit 4 Geschützen vertreten wären, so können sich die Kommandirenden niemals gehörig mit der Handhabung der vollständigen Abtheilungen einüben. Die Annahme dieses Systemes werden wir als eine Schwächung der Armee betrachten.

Wir schlagen also 8 Jahre Dienst in Auszug, 5 in der Reserve vor und würde dann der Mann bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre der Landwehr angehören. Alle drei Kategorien bilden wie bis anhin besondere taktische Einheiten, allein es ist dem Bund nicht nur unbenommen, sondern er soll auch dahin trachten, unvollständige Einheiten, als Halbbataillone und Einzelkompagnien, da wo sie bestehen, durch Verschmelzung solcher anderer Kantone zu ganzen taktischen Körpern zu bilden.

Wir verkennen nicht, daß es bequemer wäre, wenn die Mannschaft während ihrer Dienstzeit statt zweimal nur einmal in eine andere taktische Einheit übertreten würde. Aber aus den vorgemeldeten Gründen glauben wir beim jetzigen System verbleiben zu müssen.

Es soll dem Bund unbenommen sein, wenn er es für nothwendig erachtete, die Offiziere länger als die Mannschaft dienen zu lassen; in gewöhnlichen Verhältnissen jedoch soll der Offizier bis zum 34. Jahr in Auszug und Reserve und bis zum 44. Jahr in der Landwehr verbleiben; wir glauben es nicht gerechtfertigt, denjenigen Leuten, welchen durch die Annahme eines Grades schon mehr Leistung an Zeit erwachsen ist, noch eine längere Dienstzeit zuzumuthen.

Zu den schon bestehenden Waffengattungen haben wir noch Eisenbahn- und Telegraphen-Abtheilungen beigelegt, ferner bei der Infanterie die Jägerkompagnien abgeschafft. Auch auf Sanitätsoldaten sollte man bedacht sein, jedoch muß man erst die Vorschläge der divisionsärztlichen Kommission abwarten.

An dem Bestand der taktischen Einheiten wünschen wir nichts geändert zu sehen.

Die Batterien zu 6 Geschützen, die Schwadronen zu 150 Pferden, die Schützenbataillone zu 4 Kompagnien und die Infanteriebataillone zu 6 solchen entsprechen nach unserer Meinung den taktischen Bedürfnissen, nur beantragen wir eine Vermehrung der bisherigen Stärke der Kompagnien und beson-

ders, daß alle gleichmäßig organisiert werden, somit es nicht wieder vorkomme, daß in der gleichen Brigade Bataillone in der Stärke von kaum 600 Mann und andere von über 700 Mann vertreten seien. Dem Bataillon soll eine Normalstärke gegeben werden, von welcher nicht abgewichen werden darf.

Die Eintheilung des Bataillones werden wir ebenfalls beibehalten und können uns mit dem Vorschlag, es in drei Divisionen statt in 6 Kompagnien zu theilen, nicht befremden.

Wir sehen kein Bedürfnis unsere Reglemente jetzt schon wieder zu ändern, nachdem sie, kaum vier Jahre alt, sich mit Mühe in die ganze Armee eingelebt haben. Im Jahre 1867 in der damaligen Reglementscommission erhob sich eine einzige Stimme für die Eintheilung des Bataillons in vier Kompagnien, die Kompagnien in drei Züge oder Pelotone. Aber dieser Vorschlag wurde überhört und ihm nicht einmal die Ehre des Protokolls erwiesen.

Durch die Theilung des Bataillons in drei Kompagnien würde es gegenüber einem solchen zu vier Kompagnien unbedingt im Nachtheil sich befinden. Eine richtige Gliederung des Bataillons ist eine der Hauptbedingungen für seine erfolgreiche Verwendung und wie elastischer, wie zahlreicher die Glieder sind, in welche es abgetheilt werden kann, desto zweckentsprechender wird auch die Eintheilung sein.

Denken wir uns zwei Bataillone gegen einander, eines zu vier Kompagnien, eines andern zu nur drei. Das erstere entwickelt seine 4 Kompagnien, besetzt also einen verhältnismäßigen großen Raum und behält von jeder Kompagnie zwei bis ein Drittel der Stärke als Unterstützung zurück. Gegen diese vier Kompagnien muß das andere Bataillon seine drei in Kampf bringen und wird so gleich die Hälfte engagiren und nur eine Hälfte als Unterstützung zurückbehalten können, es bleiben ihm also keine Truppen mehr zur Hand, um eine Ueberflügelung zu verhindern oder selbst eine auszuführen.

Hat das Bataillon jedoch 6 Kompagnien, in 3 Divisionen eingetheilt, so kann z. B. die Division der Mitte vollständig verwendet werden und von den Flügeldivisionen wird nur je eine Kompagnie in's Gefecht geführt, die beiden verbleibenden Kompagnien aber auf den Flügeln zurückbehalten, um umfassende Bewegungen auszuführen oder solche zu verhindern.

Bringt das 4 Kompagnien starke Bataillon nur 3 Kompagnien in's erste Treffen und behält eine als Reserve zurück, so muß das Bataillon zu 3 Kompagnien alsobald diese in's Gefecht führen und hat keine Reserve.

Ferner verbietet die Eintheilung des Bataillons in nur 3 Kompagnien die Anwendung des Halbataillons, und doch können wir öfters in Fall kommen, gerade diese Theilung des Bataillons eintreten zu lassen.

Daß die Kompagnien des 3 Kompagnien starken Bataillons etwas stärkere wären, als diejenigen des 4 zählenden, kommt nicht in die Wagschale, da

der Unterschied unbedeutend ist und den Uebelstand der schwerfälligeren Form nicht überwiegt.

Wir würden uns heute noch zu einer Gliederung des Bataillons in 4 Kompagnien verstehen können, allein wir glauben bei der jetzigen Formation stehen bleiben zu müssen, aus dem einfachen Grunde, daß wir keine Aenderung in den Reglementen wünschen. Solche Aenderungen sind bald auf dem Papier ausgearbeitet, aber es braucht viel Zeit bis sie vollständig in die Armee übergegangen sind und allzuhäufige Aenderungen bringen eine gerechtfertigte Entmuthigung beim Offizierskorps hervor. Der Offizier ist niemals gewiß von einem Jahr zum andern, ob dasjenige, was er mit Fleiß und Anstrengung sich eigen gemacht hat, im künftigen Wiederholungskurs noch gelte oder schon wieder durch neue Bestimmungen ersetzt sei.

Die Zusammenfassung der größeren Truppenkörper, als Brigaden und Divisionen, kann erst dann bestimmt werden, wenn nach der Revision der Scala die Anzahl der durch die Kantone zu stellenden taktischen Einheiten festgestellt sein wird. Wir verbleiben daher vorläufig bei der jetzigen Armeeeintheilung und begnügen uns den Grundsatz aufzustellen, daß die Brigaden zu zwei Dritttheilen aus Auszug und ein Drittel aus Reserve zusammengesetzt sein sollen, und daß die Landwehr in besonderen Brigaden zu vier Bataillonen eingetheilt werden soll. Bei der Artillerie würde das jetzt bestehende Verhältniß beibehalten.

Die in Art. 18 enthaltene Reihenordnung der Vereithaltung in den Kantonen hat keine Bedeutung mehr, da die taktischen Einheiten durch die Bundesbehörden nach der Armeeeintheilung in den Dienst berufen werden.

Bestimmung des Art. 19, daß die Mannschafts-scala alle 20 Jahre einer Revision unterworfen werden soll, dürfte dahin abgeändert werden, daß diese Revision alle 10 Jahre stattfinden soll, was unseren Bevölkerungsverhältnissen eher entspricht.

Im zweiten Abschnitt wird der Generalstab etwas mehr präzisirt und die Anzahl der Grade in den verschiedenen Stäben nicht mehr bestimmt, da die vorgeschriebene Zahl jetzt schon überschritten ist.

Der Kommissariats- und Sanitätsstab werden in allen Beziehungen den Kombattanten gleichgestellt.

Die Truppenoffiziere sollen durch die Kantone ernannt werden, aber erst nach einem in einer eidg. Schule erhaltenen Befähigungszeugniß.

Zum eidg. Oberst können nur Oberstlieutenants aus den eidg. Stäben ernannt werden. Der Kommandant muß also auch vorher, wie übrigens schon gebräuchlich, wenn nicht gesetzlich vorgeschrieben, durch den Oberstlieutenantsgrad gehen.

Eidgenössische Offiziere dürfen vor der für alle Wehrpflichtige vorgeschriebenen Dienstzeit den Stab nicht verlassen, können aber wegen Unfähigkeit oder aus sonstigen Gründen, welche sie zur Führung eines Kommandos oder zu den Funktionen eines Generalstabsoffiziers nicht mehr befähigt machen, entlassen werden.

Da die Landwehr auch zum Bundesheer gehört und unter eidg. Kontrolle zu stehen kommt, so soll sie in Ausrüstung und Bekleidung dem Auszuge und der Reserve gleichgestellt sein; in Hinsicht der Bewaffnung wird sie sich noch einstweilen mit dem umgeänderten Gewehr kleinen Kalibers begnügen müssen.

Es wäre besonders wünschenswerth, wenn eine strenge Handhabung der Vorschriften für Ausrüstung und Bekleidung nicht nur gegen die Kantone, sondern auch gegen die Offiziere der eidgenössischen Stäbe ausgeübt würde.

Der ganze zweite Abschnitt über Geschütze und Kriegsfuhrwerke handelnd, von Art. 43—56, müßte vollständig nach den bestehenden Erfordernissen, dem neu angeschafften Material und dem Grundsatz hulbigend, daß auf 1000 Mann Auszug und Reserve mindestens 3 bespannte Geschütze, wovon ein Viertel schwere und drei Viertel leichte, kommen müssen, umgearbeitet werden, ebenso der dritte Abschnitt, Munition.

Für letztere genügt die bestehende Dotation von 160 Schüssen nicht mehr, es müßte auch in dieser Hinsicht ein mehreres gethan werden.

Für den §. 56 schlagen wir eine veränderte Redaktion vor, um bessere Garantie für Stellung von diensttauglichen Pferden zu erhalten. Der Kommandant einer taktischen Einheit, sei es Batterie oder Train-Kompagnie wird immer untaugliche Pferde, welche ihm von den Kantonalbehörden aufgebracht werden wollen, zurückweisen, und nun hat er das Recht dazu nach einem Gesetzartikel.

Wir kommen zum Unterricht und da überbinden wir ihn vollständig der Eidgenossenschaft, aber wir verlangen auch eine Verlängerung desselben.

Bei allen Verhandlungen über die Uebernahme sämtlicher Militärausgaben durch den Bund oder auch nur des Unterrichtes wurde immer bei der Aufstellung des Kostenpunktes nach den bisherigen Zuständen gerechnet und den Behörden und dem Volke niemals gesagt: „Dasjenige, was bis anhin für unsere Wehrkraft gethan worden ist, ist ungenügend; wollen wir wirklichen Nutzen für unsere Unabhängigkeit aus ihr ziehen, so müssen wir mehr Geld und mehr Zeit für die Erziehung unserer Armee verwenden. Thun wir das nicht, so bleibt auch jeder Bazen, den wir für ein ungenügend ausgebildetes Heer verwenden, unnütz ausgelegtes Geld!“

Wir stellen nun diese letztere Behauptung auf und glauben, daß eine tüchtigere, das heißt eine längere Ausbildung unserer Truppen nothwendig ist, um sie schlagfertig zu machen.

Wir besitzen eine ausgezeichnete Bewaffnung, sind vorzüglich ausgerüstet, allein zu was ist alles das nütz, wenn wir uns dieser Vorzüge nicht zu bedienen wissen? wenn nicht hinter jeder Kanone, hinter jedem Gewehr der Mann steht, der sich dessen zu bedienen weiß und über alles Führer, welche jeden auf den rechten Weg weisen.

Es ist wohl hart dem Volke zu sagen, daß es in Hinsicht unserer Wehrkraft in einem süßen Wahne

gelebt habe; ihm zu gestehen, daß sie den Anforderungen nicht entspricht, und mehr Zeit und Geld auf sie verwendet werden muß; allein besser ist es jetzt zu sagen, dieweil noch Zeit ist, das Versäumte nachzuholen, als wenn es zu spät wäre, die Gefahr schon vor der Thüre stünde und sich aller Widerstand ungenügend erwiese. Da würde das Volk mit Recht seinen Vertretern zurufen: „Ihr habt uns betrogen, in allen Räten, in allen Berichten, von allen Rednerbühnen hörte und las man von der Vorzüglichkeit unserer Militär-Institutionen, es war ein herrliches Volksheer, gut bewaffnet, gut instruiert, und niemand sagt uns, daß es nicht genügend ausgebildet sei; hätte man uns zur Zeit die Wahrheit gesagt, mit Vergnügen hätten wir die nöthige Zeit und das nöthige Geld hergegeben um stark genug zu sein, unsere Selbstständigkeit zu behaupten und frei zu sein und zu bleiben!“

Wir wollen uns dergleichen Vorwürfen nicht aussetzen und schlagen deshalb nun bedeutende Verlängerung der bestehenden Instruktionszeit für alle Waffen und Grade vor.

Die Rekruten sämtlicher Waffen sollen 60 Tage Instruktionszeit erhalten.

Die Wiederholungskurse des Auszuges sollte bei den Genietruppen und der Artillerie jedes zweite Jahr stattfinden und 20 Tage dauern. Wir schlagen dieß für letztere wegen der Stellung der Pferde vor, und für erstere, weil in dieser Zeit wirklichere Arbeiten ausgeführt werden können.

Für die Kavallerie, Scharfschützen und Infanterie schlagen wir jährliche Wiederholungskurse vor und zwar für erstere auf die Dauer von 14 Tagen und für die Remontekurse 30 Tage.

Für Scharfschützen und Infanterie 4 Tage Vorkurs für die Kadres und dann 14 Tage das Ganze zusammen.

Bei den Dragoner sollen die Wiederholungskurse Schwadrons- und bei den Guiden Kompagnieweise stattfinden. Die Scharfschützen und die Infanterie müssen immer Bataillonsweise zusammen berufen werden und, wo es die geographischen Verhältnisse zulassen, sollen immer mehrere Bataillone derselben Brigade vereinigt werden, über welche dann der Brigadekommandant unter Zuziehung des Kommandanten der Halbbrigade das Kommando führt.

Es gibt uns dieß ein Mittel an die Hand die Brigadekommandanten den Truppen näher zu bringen und diese kennen zu lernen und ihnen auch Gelegenheit zu geben, sich in der Führung zu üben. Bis jetzt hat der Brigadekommandant gar keine Stellung gegenüber seinen ihm unterstellten Truppen; er sieht sie nie und sie sehen ihn nie. Im Ernstfalle aber soll in einigen Tagen alles nachgeholt werden, was im Frieden Jahre lang vernachlässigt worden war.

Für die Reserve schlagen wir für alle Waffen zweijährige Wiederholungskurse vor und zwar

für Genietruppen	auf 8 Tage,
„ Artillerie	„ 8 „
„ Kavallerie	„ 8 „

für Scharfschützen, Infanterie 2 Tage die Kadres und 6 Tage die Mannschaft.

Wie schon gesagt, können wir uns nicht mit der Ansicht befreunden, daß die Reservemannschaft nur auf den Kontrollen aufzuführen sei und keine Wiederholungskurse mehr zu bestehen habe. Wir halten eine jedes zweite Jahr stattfindende Übung für notwendig.

Das Gleiche gilt für die Landwehr und schlagen wir für die Truppen, welche noch aktiv bei derselben vertreten sind, Wiederholungskurse, welche jedes dritte Jahr auf die Dauer von 2 Tagen Kadres und 4 Tagen Mannschaft stattfinden sollten.

Der Bund hat überdieß für die Heranbildung der Unteroffiziere und Offiziere aller Waffen und für den höheren Unterricht des Generalstabes Sorge zu tragen, wobei besonders auf Rekognoscirung und Kenntniß unseres Landes ein Werth zu legen ist.

Zur Ausbildung der höheren Offiziere soll alljährlich eine Division zu größerer Übung auf die Dauer von drei Wochen einberufen werden, und zwar vollständig mit Einschluß der Reservebataillone.

Das Instruktionspersonal wird durch den Bund aufgestellt, besoldet.

Die Instruktionskreise sollen der Territorialeinteilung der Divisionen entsprechen und die Waffenplätze nach ihrer Zweckmäßigkeit und nicht nach politischen Rücksichten benützt werden.

Was der Kostenpunkt anbetrifft, so wollen wir die Kantone im Verhältniß ihrer bisherigen Auslagen an die Gesamtkosten beitragen lassen, die Mehrkosten müßten jedoch durch den Bund bestritten werden.

Die auf die Dauer von drei Jahren aufgestellten Inspektoren der Infanterie würden wir fallen lassen und die Rekrutenabtheilungen durch die Divisionäre, die Wiederholungskurse durch die Brigadekommandanten, und für den Fall, daß auch diese von Brigadekommandanten kommandirt werden, durch die Divisionäre inspizieren lassen.

Aus diesem Inspektionsmodus würden etwas mehr Kosten erwachen, es ist jedoch das einzige Mittel um den höheren Offizieren Gelegenheit zu geben, die ihnen unterstellten Truppen kennen zu lernen und auch von ihnen gekannt zu werden. Die Nützlichkeit wird die Mehrkosten bedeutend überwiegen.

Die Spezialwaffen werden wie bisher durch die Waffenkommandanten inspiziert.

Bei dem Kapitel Kriegsverwaltung wünschen wir die Stellung der Kantonskriegskommissäre gegenüber der eidg. Verwaltung genauer zu präzisieren. Die Beamten können sehr oft in Fall kommen, bei unvorhergesehenen Truppenaufstellungen Maßregeln zu ergreifen und Verträge abzuschließen, welche später auf die eidg. Verwaltung übergehen müssen, und aus diesem Grunde müssen auch ihre Kompetenzen fester aufgestellt werden.

Bei der Besoldung gehen wir vom Grundsatz aus, daß die Mundportionen bei den Offizieren zu der Besoldung geschlagen und nicht besonders ver-
rechnet werden müssen; es wird z. B. dem General

riemals einfallen, seine 8 Mundportionen in natura zu fassen und zu verzehren. Wollen Offiziere in gewissen Ausnahmefällen Mundrationen beziehen, so sollen sie sich mit dem Journisseur oder Kriegskommissär direkt abfinden.

Die Bundesversammlung hat im vergangenen Sommer den zeitentsprechenden Beschluß gefaßt, daß dem Aspiranten Fr. 5 per Tag zu bezahlen sei, weil er unter dieser Summe seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten könne. Von dieser richtigen Auffassung ausgehend, haben wir die Soldansätze der Offiziere etwas höher gestellt und abgerundet; immerhin wird auch bei diesen Soldansätzen der Offizier noch keine Dekonomie machen und er wird außer seiner Zeit auch noch von seinem Gelde zu-
legen müssen.

Bei den Soldaten bildet die Nahrung den Hauptbestandtheil des Soldes und auf die kann man in Anbetracht der Theuerung der Lebensmittel etwas zuschlagen, z. B. die Salz- und Gemüsezulage statt zu 7 Cts. auf 10 bis 15 erhöhen. Bei außerordentlichen Anstrengungen kann immer mit Extraverpflegung nachgeholfen werden.

Der Sold ist für alle Waffengattungen, und gerade mit Ausnahme der berittenen, gleich gestellt worden; die Leistungen sind gleich und soll daher kein Unterschied in der Bezahlung stattfinden. Anders verhält es sich mit der Trainmannschaft. Diese Mannschaft hat beständig eine Arbeit zu verrichten, welche mehr Zeit in Anspruch nimmt und mehr Kräfte konsumirt, als diejenige jedes andern Soldaten, es ist daher nur billig, diesen Leuten etwas mehr zukommen zu lassen als wie den Andern.

Anstatt der Bestimmung, daß nach Verlauf von zwei Monaten ununterbrochenen Dienstes die Mannschaft eine Soldzulage von 7 Cts. per Tag erhalten, würden wir vorschreiben, daß jedem Soldat ein Paar Halbtiefel und ein Hemd verabreicht werden.

Bei der Einquartierung wie bei allen Leistungen der Gemeinden und Privaten, sollen die Ansätze für Entschädigung der Billigkeit und den heutigen Anforderungen gemäß festgestellt und besonders prompte und komptante Bezahlung stattfinden.

Bei der Rechtspflege erlauben wir uns den Wunsch auszudrücken, daß sich ein Mann vom Fach der Arbeit einer vollständigen und zeitgemäßen Revision unserer Militärgesetzgebung unterziehen möchte.

Zu den in Art. 116 aufgestellten Militärbeamten möchten wir noch einen Inspektor des Generalstabes aufstellen, welchem unter Beiziehung des Oberinspektors der Infanterie alle den Generalstab betreffenden Vorschläge und die Inspektionen der höheren Lehranstalten zustände. Auch der Vorsteher des topographischen und Stabsbureau sollte im Gesetze erwähnt sein.

Die Stellung des Oberbefehlshabers der Armee sollte besser definirt sein, und wir haben es daher unternommen, auch hierüber eingehendere Bestimmungen als bisher bestanden vorzuschlagen. Wir legen namentlich darauf Werth, daß ein General ernannt werde, ehe ein Aufgebot wirklich erfolgt. Soll er seine Mission recht erfüllen und verstehen,

so muß er die Gestaltung der Verhältnisse von Anfang an beobachten und sich mit seinen nächsten Untergebenen einarbeiten, die verschiedenen möglichen Eventualitäten zum Voraus erwägen und die zu treffenden Maßregeln bestimmen. Seine Belassung im Dienst oder seine Abberufung kann nicht allein und nicht hauptsächlich von der Zahl der aufgestellten Truppen abhängen, sondern von der mehreren oder minderen Möglichkeit, daß es deren bedürfen könnte, und seine Wirksamkeit sollte sich über die ganze Zeit und alle Vorkommnisse erstrecken, welche mit der Veranlassung zu seiner Ernennung connex sind. Hinwieder tritt der General ipso facto ab, wenn die Bundesversammlung

seine Aufgabe als nicht mehr bestehend erkannt hat. Zwischen dem Bundesrath und Militärdepartement einerseits, dem General anderseits kann das Verhältniß nicht durch Paragraphen, sondern nur durch den beidseitigen Tact regulirt werden — beide Theile müssen sich, als der Bundesversammlung unterstellt, im Interesse des Ganzen unterstützen.

Die Beziehungen der Kantone zu den eidg. Behörden müssen nach den jetzt schon bestehenden und den vorgeschlagenen Verhältnissen umgeändert werden.

Basel, im Dezember 1872.

N. Paravicini, Oberst.

H. Wieland, Oberst.

Gesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

Alt.

§ 1. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

§ 2. Die Wehrpflicht beginnt mit dem angetretenen zwanzigsten Altersjahre und endet mit dem vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre.

§ 3. Einem Bundesgesetze bleibt die Bestimmung der Ausnahmen sowie der Ausschließungen von der Wehrpflicht vorbehalten.

§ 4. Ein besonderes Reglement wird die Eigenschaften bestimmen, welche zum Eintritt in den Militärdienst erforderlich sind.

§ 5. Die Stellvertretung für den Militärdienst ist unterlagt.

§ 6. Bei jedem eidgenössischen Aufgebote zum aktiven Dienste leistet die dazu berufene Mannschaft der Eidgenossenschaft den Kriegseid nach folgender Eidesformel:

„Es schwören die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten:

„Der Eidgenossenschaft Treue zu leisten; für die Verteidigung des Vaterlandes und seiner Verfassung Leib und Leben aufzuopfern; die Fahne niemals zu verlassen; die Militärgesetze getreulich zu befolgen; den Befehlen der Obern genauen und pünktlichen Gehorsam zu leisten; strenge Mannszucht zu beobachten und Alles zu thun, was die Ehre und Freiheit des Vaterlandes erfordern.“

„Das schwöret Ihr vor Gott dem Allmächtigen, so wahr Euch seine Gnade helfen möge.“

Hierauf wird nachgesprochen:

„Ich schwöre es.“

§ 7. Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

a) aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat.

b) aus der Bundesreserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In den Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Den Kantonen bleibt es unbenommen, sowohl in den Bundesauszug als in die Bundesreserve mehr Mannschaft einzureihen.

Neu.

§ 1. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig und soll die nöthige Ausbildung erhalten, um dem Rufe des Vaterlandes ehrenvoll nachkommen zu können.

Die Stellvertretung ist unterlagt.

§ 2. Die Wehrpflicht beginnt mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahre und endet mit dem vollendeten vierundvierzigsten.

§ 3. Bleibt gleich.

§ 4. Bleibt gleich.

§ 5. Die Kantone besorgen die Beiziehung der Wehrpflichtigen für den betreffenden Dienst und sind den Bundesbehörden für genaue Handhabung der diesfalligen Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich.

§ 6. Bleibt gleich.

§ 7. Das Bundesheer wird aus den Kontingenten der Kantone gebildet, wie folgt:

a. Aus dem Auszug, wozu jeder Kanton 3% der schweizerischen Bevölkerung in taktischen Einheiten zu stellen hat.

b. Aus der Bundesreserve, deren Stand die Hälfte des Auszuges bildet.

c. Aus der Landwehr, enthaltend alle aus dem Auszug und der Reserve entlassene Mannschaft.

Die taktischen Einheiten sind nach später zu folgenden Vorschriften zu formiren und zwar mit einem Ueberschuß von 20% bei Genie, Artillerie und Kavallerie. Weitere Ueberzählige sind bei Schützen und Infanterie einzureihen.

§ 8. Der Bundesauszug wird unter nachfolgenden Bestimmungen aus sämtlicher jüngeren Mannschaft zusammengesetzt, welche die zur Erfüllung der Militärpflicht erforderlichen Eigenschaften besitzt, und nach § 3 nicht davon ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

Der Eintritt in den Bundesauszug soll nicht früher stattfinden, als in dem Jahrgange, in welchem der Eintretende das zwanzigste Altersjahr vollendet hat.

Der Austritt aus dem Bundesauszug erfolgt spätestens in dem Jahrgange, in welchem der Austrittende sein vierunddreißigstes Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 9. Die Bundesreserve besteht aus der Mannschaft, welche aus dem Bundesauszug ausgetreten ist.

Der Austritt aus der Bundesreserve erfolgt spätestens mit dem vollendeten vierzigsten Altersjahre.

§ 10. Die Landwehr besteht aus der Mannschaft, welche aus der Bundesreserve austritt.

Die Wehrpflichtigen dienen in der Landwehr bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre.

§ 11. Den Kantonen bleibt es überlassen, für die Offiziere aller Klassen eine längere Dienstdauer als für die übrigen Wehrpflichtigen festzusetzen.

§ 12. Das Bundesheer besteht aus folgenden Waffenarten:

a. Genietruppen:

Sappeure,
Pontonniere.

b. Artillerie:

Kanoniere,
Trainsoldaten,
Parksoldaten.

c. Kavallerie:

Dragoner,
Guiden.

d. Scharfschützen.

e. Infanterie:

Jäger,
Füsilier.

Sämtliche Mannschaft genießt die gesetzliche Instruktion bei den Rekruten, in den Wiederholungskursen und den Truppensammeln; für den Ernstfall sollen die taktischen Einheiten nur im reglementarischen Stand einrücken und die Ueberzähligen als Depot zur Verfügung bleiben.

§ 8. Der Bundesauszug wird unter nachfolgenden Bestimmungen aus sämtlicher jüngeren Mannschaft gebildet, welche die zur Erfüllung der Wehrpflicht erforderlichen Eigenschaften besitzt und nicht nach § 3 davon ausgeschlossen ist.

§ 9. Der Eintritt in den Bundesauszug soll nach erfolgter Instruktion und nicht früher als in dem Jahre stattfinden, in welchem der Mann sein einundzwanzigstes Lebensjahr antritt.

§ 10. Der Dienst im Auszuge dauert 8 Jahre, in der Reserve 5, und in der Landwehr sodann 10 Jahre.

§ 11. Die Offiziere dienen in Auszug und Reserve zusammen bis in's vierzigste, in der Landwehr bis nach vollendetem vierundvierzigsten Altersjahr und können im Fall von Bedarf noch länger zurückbehalten werden.

§ 12. Das Bundesheer besteht aus folgenden Waffengattungen:

a. Genietruppen:

Sappeure,
Pontonniere,
Telegraphisten,
Eisenbahnarbeiter.

b. Artillerie:

Kanoniere,
Trainsoldaten,
Parksoldaten.

c. Kavallerie:

Dragoner,
Guiden.

d. Scharfschützen.

e. Infanterie.

f. Sanitätskorps.

(Schluß folgt.)

Der Schweizerische Truppensammelnzug von 1872.

Obwohl es eine unbestrittene Wahrheit bleibt, daß im ernstesten Studium der alten und neuen Kriegsgeschichte und in der Würdigung der in ihr enthaltenen, blutig und theuer erkauften Erfahrungssätze das beste und erfolgreichste Mittel für die fernere Ausbildung der Offiziere solcher Armeen liegt, denen vorläufig keine Gelegenheit zu praktischer Kriegsausbildung gegeben ist, so bietet doch der jüngste Schweizerische Truppensammelnzug wiederum einen gewichtigen Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung.

Nach allen bedeutenden Kämpfen dieses Jahrhun-

derths wurde die Theorie des Krieges von verschiedenen Seiten mit großer Geistesstärke und Gründlichkeit besprochen. Außer der eigentlichen Kriegsgeschichte selbst entstand eine beträchtliche Anzahl von Schriften, welche hauptsächlich die Technik der Waffen und die taktischen Grundsätze in ihrer Anwendung besprachen. — In der langen Friedensperiode, von 1815 bis zu den großen Kriegen der Gegenwart in den 50er Jahren, baute die, zumal in der preussischen Armee fleißig kultivierte Militär-Litteratur auf den Erfahrungen der napoleonischen Kriege weiter. Nicht selten reproduzierten die letzten Schriften dieser Art die vorangegangenen, weltbekanntesten, klassischen Werke eines Clausewitz, Brandt, Decker, Kühle v. Müllen-